

Anlage zur Beschlussvorlage Verkehrsanlage Zimmerstraße, Vergabe von Planungsleistungen für den Hauptausschuss vom 18.10.2012

HVA F-StB

ING 1

Kostenträger:
Sachkonto:
Haushaltsstelle:
Bestellnummer:
Maßnahmenummer:

Vertrags-Nr.: III-65/ /12
Aktenzeichen: III-65.3

Projektbezeichnung	Verkehrsanlage Zimmerstraße in 16225 Eberswalde Straßenbau und Regenentwässerung
--------------------	---

Zwischen

	der Stadt Eberswalde
vertreten durch (Bauamt)	die Baudezernentin, Frau Anne Fellner
in (Straße, Ort)	Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde
	- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

	ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde
in (Straße, Ort)	Brunnenstraße 4, 16225 Eberswalde
	- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

INHALT

- | | |
|---|--|
| § 1 Gegenstand des Vertrages | § 5 Termine und Fristen |
| § 2 Bestandteile des Vertrages | § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers |
| § 3 Leistungen des Auftragnehmers | § 7 Vergütung |
| § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter | § 8 Ergänzende Vereinbarungen |

ANLAGEN

NR.	ANZAHL DER SEITEN	BEZEICHNUNG
1	1	Honorarermittlung Straßenbau
2	1	Honorarermittlung Regenentwässerung
3	2	Ermittlung der anrechenbaren Kosten Straßenbau
4	2	Ermittlung der anrechenbaren Kosten Regenentwässerung
5	2	Bauüberwachung (Honorarermittlung)
6	8	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (AVB)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Bezeichnung der Leistung

Verkehrsanlage Zimmerstraße in 16225 Eberswalde, Straßenbau und Regenentwässerung

(2) Die Baumaßnahme unterliegt

- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes.
-

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (AVB-ING)
- Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure in der ab 01.08.2009 gültigen Fassung (HOAI)
- Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2010 (TVB-Straßen)
- Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Brücken)
- Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Vermessung)
- Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Landschaft)
- Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Bauüberwachung)
- Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Prüf)
-
-

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer

die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen.

<input checked="" type="checkbox"/> folgende Leistungen vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel	Bewertung
Leistungen des verbindlichen Teils der HOAI: Leistungsphase 3: Entwurfsplanung Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung Leistungsphase 5: Ausführungsplanung Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe Örtliche Bauüberwachung 2,3 v. H. der anrechenbaren Baukosten nach Kostenfeststellung	30 v. H. 5 v. H. 15 v. H. 8 v. H. <u>3 v. H.</u> 61 v. H.
Andere Leistungen / Besondere Leistungen: Koordinierter Leitungsplan auf Grundlage der Genehmigungsplanung	2,0 v. H. des Mindestsatzes zu § 47 HOAI

(2) Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in **einer** Ausfertigung

in analoger Form

kopier-/pausfähig (einfach)

schwarz/weiß

farbig **dreifach**

in digitaler Form **einfach**

zu übergeben.

(3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Die Anzahl ergibt sich aus § 7 Abs. 2.

(4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normgerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen - ungeachtet einer farbigen Darstellung - schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

(5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

(6) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 4**Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter**

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

- **Digitale Vermessung**
- **Baugrunduntersuchung und Bodengutachten**
- **Lph 6: Aufstellen der Vertragsbedingungen, Abstimmung und Koordinierung der Verdingungsunterlagen**
- **Lph 7: Zusammenstellen der Vergabeunterlagen
Einholen der Angebote**

§ 5**Termine und Fristen**

Für die Leistungen nach §§ 3 und 4 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

LP 3 – Entwurfsplanung	22.11.2011
LP 4 – Genehmigungsplanung	01/2013
LP 5 – Ausführungsplanung	4 Wochen nach Bestätigung der Entwurfsplanung
LP 6 – Vorbereitung der Vergabe	01/2013
Alle anderen Phasen entsprechend Planungs-/ Baufortschritt	

§ 6**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 AVB-ING müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	3.000.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden	1.500.000,00 EUR

§ 7 Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. <u>1, 2 und 5</u>	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart	
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag	35.006,46
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart	
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von _____	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von _____	
Stundensätze werden vereinbart mit	
.....EUR/h für den Auftragnehmer	
.....EUR/h für den techn./wissenschaftl. Mitarbeiter	
.....EUR/h für den techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter	
Zwischensumme _____ psch	
_____ vorläufig	35.006,46

(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 3 Abs. 3			
Stück	Bezeichnung	EUR/Stück	EUR
1	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig	110,00	
1	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß	80,00	
1	Kurzfassung der Vertragsleistung	40,00	
Zwischensumme			

(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI) / Auslagen (RVP Ziff. 1.3); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. (2)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit <u>5</u> v. H. des Honorars.	1.750,32
Zwischensumme	1.750,32
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet.	

(4) Gesamtvergütung (Summe (1) bis (3))	netto	36.756,78
	Umsatzsteuer <u>19</u> v. H.	6.983,79
	brutto	43.740,57

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

Keine

Rechtsverbindliche Unterschriften

AUFTRAGNEHMER	AUFTRAGGEBER
<p>(Ort, Datum, Stempel)</p>	<p>Im Auftrag</p> <p>Anne Fellner Baudezernentin Eberswalde, den (Ort, Datum, Stempel)</p>

HONORARERMITTLUNG FÜR BERECHNUNGSHONORARE		Anlage Nr.: 1
		Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung: Verkehrsanlage Zimmerstraße Leistung: Straßenbau in 16225 Eberswalde		
1. Anrechenbare Kosten		EUR
<input type="checkbox"/> Für pauschaliertes Berechnungshonorar		
Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen __ bis __ <input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing __ gemäß Anlage Nr. _____ EUR (netto)		
<input checked="" type="checkbox"/> Für vorläufiges Berechnungshonorar		
Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>3</u> bis <u>7</u> <input checked="" type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing <u>3</u> gemäß Anlage Nr. <u>3</u> 450.000,00 EUR (netto) Das Honorar wird abgerechnet <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenfeststellung <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenberechnung Lph. 3 – 7 <input type="checkbox"/> Örtliche Bauüberwachung		
2. Honorarsatz		
Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone <u>II</u>		
Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § <u>47</u> HOAI		32.254,00
<input type="checkbox"/> zuzüglich ___ v. H. der Differenz zum Höchstsatz, wegen _____		
<input type="checkbox"/> abzüglich ___ v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI), wegen _____		
Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		32.254,00
3. Honorar für Leistungen		
Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 sind bewertet mit <u>61</u> v. H. des Leistungsbildes		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Leistungen in Höhe _____ von _____		19.674,94
4. Zuschläge zum Honorar bei Leistungen im Bestand, Wiederholungen		
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Leistungen im Bestand Zuschläge vereinbart: ___ v. H. (§ 42 (2) HOAI); ___ v. H. (§ 46 (3) HOAI) ___ v. H. (§ 49 (3) HOAI); ___ v. H. (§ 53 (3) HOAI)	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: ___ v. H. (§ 11 Abs. 2 HOAI)	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	
5. Honorar für Andere Leistungen / Besondere Leistungen		
<input checked="" type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HOAI ergibt sich ein Honorar in Höhe 2,0 v. H. von 32.254,00 EUR (Koordinierter Leitungsplan) _____ von _____		645,08
<input type="checkbox"/> Die Anderen Leistungen / Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HOAI - soweit kein Pauschalhonorar - sind bewertet mit ___ v. H. des Leistungsbildes. Örtliche Bauüberwachung		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe _____ von _____		
6. Gesamthonorar		
Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		20.320,02

HONORARERMITTLUNG FÜR BERECHNUNGSHONORARE		Anlage Nr.: 2
		Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung: <u>Verkehrsanlage Zimmerstraße</u> Leistung: <u>Regenentwässerung</u> <u>in 16225 Eberswalde</u>		
1. Anrechenbare Kosten		EUR
<input type="checkbox"/> Für pauschaliertes Berechnungshonorar		
Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen __ bis __		
<input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung		
Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing __ gemäß Anlage Nr. _____ EUR (netto)		
<input checked="" type="checkbox"/> Für vorläufiges Berechnungshonorar		
Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>3</u> bis <u>7</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung		
Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing <u>4</u> gemäß Anlage Nr. <u>4</u> 47.175,00 EUR (netto)		
Das Honorar wird abgerechnet		
<input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenfeststellung <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenberechnung Lph. 3 – 7 Örtliche Bauüberwachung		
2. Honorarsatz		
Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone <u>II</u>		
Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § <u>43</u> HOAI		5.330,19
<input type="checkbox"/> zuzüglich ___ v. H. der Differenz zum Höchstsatz, wegen _____		
<input type="checkbox"/> abzüglich ___ v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI), wegen _____		
Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		5.330,19
3. Honorar für Leistungen		
Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 sind bewertet mit <u>61</u> v. H. des Leistungsbildes		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Leistungen in Höhe		3.251,41
4. Zuschläge zum Honorar bei Leistungen im Bestand, Wiederholungen		
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Leistungen im Bestand Zuschläge vereinbart: ___ v. H. (§ 42 (2) HOAI); ___ v. H. (§ 46 (3) HOAI) ___ v. H. (§ 49 (3) HOAI); ___ v. H. (§ 53 (3) HOAI)	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: ___ v. H. (§ 11 Abs. 2 HOAI)	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von
5. Honorar für Andere Leistungen / Besondere Leistungen		
<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HOAI ergibt sich ein Honorar in Höhe v. H. von _____ EUR (Koordinierter Leitungsplan) von _____		
<input type="checkbox"/> Die Anderen Leistungen / Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HOAI - soweit kein Pauschalhonorar - sind bewertet mit ___ v. H. des Leistungsbildes. Örtliche Bauüberwachung		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe		von
6. Gesamthonorar		
Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		3.251,41

OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Anlage Nr. 3	
		Vertrags-Nr.: -	
Projektbezeichnung: Verkehrsanlage Zimmerstraße in 16225 Eberswalde, Straßenbau und Regenentwässerung			
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input checked="" type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Gesamtkosten ohne Ingenieurbauwerke		450.000,00
1.1	davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten		
2	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten		
2.1*	• Baugrundstück		
2.2	• Vermessung und Vermarkung		
2.3	• Kunstwerke		
2.4	• Winterbauschutzvorkehrungen		
2.5	• Entschädigungen und Schadenersatzleistungen		
2.6*	• Baunebenkosten		
3	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten **		
3.1	• Herrichten des Grundstücks		
3.2*	• Erschließung und Außenanlagen		
3.3	• verkehrsregelnde Maßnahmen		
3.4	• Umlegen und Verlegen von Leitungen		
3.5	• Ausstattung und Nebenanlagen		
4	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis 3.5]		
5	Zwischensumme (Z 1.1 + Z 4)	↳	450.000,00
6	Sonstige anrechenbare Kosten [Z 1 abz. Z 5]		
7	Kosten aus Z 1.1, aber nicht mehr als 40 v. H. aus Z 6		
8*	Kosten für Ingenieurbauwerke		
9*	Anrechenbar 10 v. H. aus Z 8 (§ 45 (2) HOAI) [0,1 x Z 8]		
10	Anrechenbare Kosten bis zu 2 Fahrstreifen [Z 6 + Z 7 + Z 9]		
11*	Technische Anlagen (Installation, Betriebstechnik)		
12	ggf. Winterbauschutzvorkehrung		
13*	ggf. vorh. Bausubstanz		
14	Summe Z 10 + Z 11 + Z 12 + Z 13		
15*	Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 45 (3) HOAI)		
15.1	<input type="checkbox"/> 3 Fahrstreifen [0,15 x Z 14]		
15.2	<input type="checkbox"/> 4 Fahrstreifen [0,30 x Z 14]		
15.3	<input type="checkbox"/> mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z 14]		
Anrechenbare Kosten			
16	<input type="checkbox"/> für Leistungsphasen 3 bis 7 und 9 [Z 14 abz. Z 15]		450.000,00
17*	<input type="checkbox"/> für Leistungsphase 8 und örtliche Bauüberwachung [Z 1 + Z 11 + Z 12 + Z 13 abz. Z 4]		450.000,00

* Siehe Hinweise auf der Rückseite.

** soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht.

Hinweise zu HVA F-StB-ING 3

- zu Zeile 1 Die Gesamtkosten sind alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten. Ggf. ist § 4 Abs. 2 HOAI zu beachten.
- zu Zeilen 1, 8, 9 Die Kosten der Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v. H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 45 (2) Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festgelegten Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden.
Ist dies der Fall, so erfolgt in den Zeilen 8 und 9 keine Eintragung; die Honorare sind dann getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.
- zu Zeile 2.1 Zu den Kosten für das Baugrundstück gehören der Erwerb, das rechtliche Freimachen - darunter ist das Freimachen von Rechten Dritter zu verstehen - sowie andere einmalige Abgaben für Erschließung.
- zu Zeile 2.6 Zu den Baunebenkosten gehören die Kosten, die bei der Planung und Baudurchführung auf der Grundlage von Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen. Es sind dies in der Regel Kosten für Vorplanung, Bauplanung (z. B. Ausführungsstatik bei Brücken), Bauüberwachung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.
- zu Zeile 3.2 Die Erschließung umfasst die öffentliche und nichtöffentliche Erschließung.
- zu Zeile 11 Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HOAI auch die Kosten der Technischen Anlagen und zwar vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten bzw. zur Hälfte mit den 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag sowie Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten, wie z. B. elektrotechnische Einrichtungen bei Tunneln und Kläranlagen.
- Die Definition der Technischen Anlagen ergibt sich aus der DIN 276-1 i. d. F. vom Dezember 2008. Die in der Kostengruppe 400 aufgeführten Technischen Anlagen sind jedoch gegenüber der DIN 276, Fassung April 1985, erweitert worden. Einschlägig für Verkehrsanlagen sind hier insbesondere
- die Kostengruppe 445 „Beleuchtungsanlagen“ (Beleuchtung der Verkehrsanlage),
 - die Kostengruppe 551 „Telekommunikationsanlagen“ (Notrufanlagen) sowie
 - die Kostengruppe 452 „Signalanlagen“.
- zu Zeile 13 Der Umfang der Anrechnung vorhandener Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz.
- zu Zeile 15 Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 45 (3) HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8 und die örtliche Bauüberwachung.
- zu Zeile 17 Als Abnahme von Leistungen und Lieferungen im Sinne von § 46 (1) Leistungsphase 8 HOAI ist nicht die Abnahme im Sinne von § 12 VOB/B, sondern die körperliche Hinnahme zu verstehen.

OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Anlage Nr. 4	
		Vertrags-Nr.:	
Projektbezeichnung: Verkehrsanlage Zimmerstraße in 16225 Eberswalde, Straßenbau und Regenentwässerung			
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input checked="" type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Kosten der Baukonstruktion		47.175,00
2*	Anrechenbare Kosten, sofern der Auftragnehmer die Anlagen plant oder ihre Ausführung überwacht		
2.1	- Herrichten des Grundstücks		
2.2	- öffentliche Erschließung		
2.3	- nicht öffentliche Erschließung und Außenanlagen		
2.4	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
2.5	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
2.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen		
2.7	- Ausstattung und Nebenanlagen von Gleisanlagen		
2.8	- Anlagen der Maschinenteknik		
3	Summe der ggf. anrechenbaren Kosten nach § 41 (3) HOAI [Z 2.1 bis 2.8]	↪	47.175,00
4*	Technische Anlagen (Installation, Betriebstechnik)		
5*	Anrechenbare Kosten [Z 1 + Z 3 + Z 4]		47.175,00

* siehe Hinweise auf der Rückseite.

Hinweise zu HVA F-StB-ING 4

- zu Zeile 1 Die Kosten der Baukonstruktion regelt die DIN 267. Für Ingenieurbauwerke gilt Teil 4. Die Kosten der Baukonstruktion werden, ohne die Kosten für Technische Anlagen, in der DIN 267 in der Kostengruppe 300 erfasst.
- zu Zeile 2 Die in § 41 Abs. 3 HOAI genannten Kosten sind nicht anrechenbar, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht.
- zu Zeile 4 Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HOAI auch die Kosten der Technischen Anlagen und zwar vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten bzw. zur Hälfte mit den 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag sowie Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten, wie z. B. elektrotechnische Einrichtungen bei Tunneln und Kläranlagen.
- Die Definition der Technischen Anlagen ergibt sich aus der DIN 276-1 i. d. F. vom Dezember 2008. Die in der Kostengruppe 400 aufgeführten Technischen Anlagen sind jedoch gegenüber der DIN 276, Fassung April 1985, erweitert worden. Einschlägig für Verkehrsanlagen sind hier insbesondere
- die Kostengruppe 445 „Beleuchtungsanlagen“ (Beleuchtung der Verkehrsanlage),
 - die Kostengruppe 551 „Telekommunikationsanlagen“ (Notrufanlagen) sowie
 - die Kostengruppe 452 „Signalanlagen“.
- zu Zeile 5 Die anrechenbaren Kosten werden bei der Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten (z. B. Fläche / Länge x Einheitspreis) ermittelt.

BAUÜBERWACHUNG HONORARERMITTLUNG FÜR ANGEBOT		Anlage Nr. 5
		Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung: Verkehrsanlage Zimmerstraße in 16225 Eberswalde, Straßenbau und Regenentwässerung		
1. Honorar als v.-H.-Wert der anrechenbaren Kosten		
1.1 Anrechenbare Kosten		EUR
Dem Honorarangebot werden die anrechenbaren Kosten zugrunde gelegt. Diese betragen nach Anlage Nr. 3 und 4 (netto)		497.175,00
1.2 Honorar für Leistungen		
Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages sind bewertet mit 2,3 v. H. der anrechenbaren Kosten nach Nr. 1.1.		
Hieraus ergibt sich ein vorläufiges Honorar in Höhe	von	11.435,03
Das endgültige Honorar wird auf der Grundlage der Kostenfeststellung berechnet.		
1.3 Zuschläge zum Honorar		
<input type="checkbox"/> Zum Honorar nach Nr. 1.2 wird bei Umbauten und Modernisierungen folgender Zuschlag vereinbart: v. H.		
Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe	von	
<input type="checkbox"/> Zum Honorar nach Nr. 1.2 wird bei Instandhaltungen und Instandsetzungen folgender Zuschlag vereinbart: v. H.		
Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe	von	
1.4 Honorar für Besondere Leistungen		
Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 * ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe	von	
1.5 Gesamthonorar		
Nach Nr. 1.2 bis 1.4 (ohne Umsatzsteuer) ergibt sich ein vorläufiges Honorar in Höhe	von	11.435,03

* Siehe auch § 53 HOAI in Verbindung mit der Anlage 14 zur HOAI.

<input type="checkbox"/> 2. Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit									
2.1 Geschätzte Bauzeit, Monatssätze	EUR								
<p>Der Honorarermittlung werden die auf der Grundlage der geschätzten Bauzeit ermittelten Einsatzzeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter und die jeweils maßgebenden Monatssätze zugrunde gelegt. In die Monatssätze sind einzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach der Abnahme bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung. Zuschläge (z. B. für Überstunden, Nacharbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Auslösung, bei Umbauten und Modernisierungen)* - Besondere Leistungen. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Einsatzzeiten ¹⁾</th> <th>Monatssätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EURO je Monat für Beauftragten / Vertreter</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EUR je Monat für _____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EUR je Monat für _____</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ gemäß Personaleinsatzplan</p>	Einsatzzeiten ¹⁾	Monatssätze	_____ Monate	_____ EURO je Monat für Beauftragten / Vertreter	_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____	_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____	
Einsatzzeiten ¹⁾	Monatssätze								
_____ Monate	_____ EURO je Monat für Beauftragten / Vertreter								
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____								
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____								
2.2 Gesamthonorar									
Das Honorar wird als Festbetrag vereinbart. Aus den Einsatzzeiten und Monatssätzen nach Nr. 2.1 ergibt sich ein endgültiges Honorar (ohne Umsatzsteuer) in Höhe									
<input type="checkbox"/> 3. Honorar nach nachgewiesenem Zeitbedarf									
3.1 Einsatzzeiten, Monatssätze	EUR								
<p>Der Honorarermittlung werden die Einsatzzeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter während der Bauzeit (Baubeginn bis Abnahme der Bauleistungen) und die jeweils maßgebenden Monatssätze zugrunde gelegt. In die Monatssätze sind einzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach der Abnahme bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung. - Zuschläge (z. B. für Überstunden, Nacharbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Auslösung, bei Umbauten und Modernisierungen)*. - Besondere Leistungen. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Geschätzte Einsatzzeiten ¹⁾</th> <th>Monatssätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EUR je Monat für Beauftragten / Vertreter</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EUR je Monat für _____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EUR je Monat für _____</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ gemäß Personaleinsatzplan</p>	Geschätzte Einsatzzeiten ¹⁾	Monatssätze	_____ Monate	_____ EUR je Monat für Beauftragten / Vertreter	_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____	_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____	
Geschätzte Einsatzzeiten ¹⁾	Monatssätze								
_____ Monate	_____ EUR je Monat für Beauftragten / Vertreter								
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____								
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____								
3.2 Gesamthonorar									
Aus den Monatssätzen und den geschätzten Einsatzzeiten nach Nr. 3.1 ergibt sich ein vorläufiges Honorar (ohne Umsatzsteuer) in Höhe									

* Bei Instandhaltungen und Instandsetzungen analog nach § 36 HOAI